

Reitsportgemeinschaft

Heftrich 1970 e.V.

Vereinssatzung für die Reitsportgemeinschaft Heftrich 1970 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reitsportgemeinschaft Heftrich 1970 e.V.

Er hat seinen Sitz in Idstein-Heftrich und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reit- und Pferdesports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeiten gegenüber
 - den Behörden und Organisationen;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports
 - und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von
 - Schäden;
 - die Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der dazugehörigen Dachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt als Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesverbandes oder einer sonstigen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Jugendmitglieder
 - d. Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die weder passive Mitglieder noch Ehrenmitglieder sind. Sie haben nach ihrer Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Pferdesport nicht aktiv betreiben, aber den Vereinszweck und den Pferdesport in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen. Bei ihnen entfällt die Aufnahmegebühr.
5. Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben nach Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Pferdesport und den Verein besonders unterstützt und gefördert haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von Mitgliedsbeitragspflichten befreit.
7. Passive Mitglieder können durch Zahlung einer Aufnahmegebühr und durch Anpassung des Mitgliedsbeitrages zu aktiven Mitgliedern werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen Personen werden, unabhängig von Geschlecht, Alter, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf der Begründung.
3. Mit ihrem Eintritt verpflichten sich die Mitglieder, die Vereinssatzung, die Beitrags-, Gebühren- und die Nutzungsordnung anzuerkennen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - b. durch den Tod des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und/oder diese Satzung verstoßen hat und wenn eines oder mehrere Vereinsmitglieder dies beim Vorstand beantragen und der Vorstand den Ausschluss beschließt.
Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Absendung des Schreibens, mit dem der Ausschlussbeschluss des Vorstands bekannt gegeben wird, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Bei fristgerechtem Antrag behält das Mitglied bis zum Beschluss der

Mitgliederversammlung seine Mitgliederrechte und Pflichten. Ist ein Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, stellt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung durch Beschluss fest, dass die Mitgliedschaft erloschen ist.

- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste
Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen 3 Monate gegenüber dem Verein in Verzug, kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss dieses Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine sportliche Nutzung der vereinseigenen Anlagen ist allen Vereinsmitgliedern kostenpflichtig gestattet. Gäste dürfen die Anlage nach Absprache mit dem Vorstand kostenpflichtig nutzen.
2. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet:
 - a. die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
 - c. die festgesetzten Beiträge, die Aufnahmegebühren, eventuelle Ordnungsgelder und andere Gebühren pünktlich zu bezahlen.
 - d. bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) und der zuständigen Landeskommission zu beachten.
 - e. die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
 - f. sich als aktive Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, passive Mitglied und Ehrenmitglied nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts muss höchstpersönlich erfolgen. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist nicht gestattet.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über die Berufung nach einem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten
7. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge

Die erste Mitgliederversammlung im Kalenderjahr hat im ersten Halbjahr stattzufinden. Sie trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter

Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, oder bei Vorliegen der EMail-Adresse per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies bezieht sich auch auf außerordentliche Mitgliederversammlungen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Absendung der Einladungen und nicht auf deren Zugang an.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Anträge
- b. Bericht des Vorstandes mit allen Abteilungen
- c. Vorstellung des Wirtschaftsplanes und Genehmigung
- d. Bericht des Kassenwartes/der Kassenwartin
- e. Bericht der Kassenprüfer/innen
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Wahlen
- h. Veranstaltungskalender
- i. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden geleitet.

Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen. Wahlen werden per Akklamation, in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Gäste auf Antrag zulassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt bei der Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Entlastung des Vorstandes und der Wahl der Kassenprüfer sind nur Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied des Vereines sind.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Über die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Jahreshauptversammlungen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und von 2 zu wählenden Beurkundern zu unterzeichnen ist.

Aus dem Protokoll müssen die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung hervorgehen.

Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die im Anhang zum Protokoll in einer Anwesenheitsliste aufgeführt sind, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll ist vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Anträge und/oder Tagungsordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung jedes Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Zulassung von Anträgen sowie die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

Sie haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Als Kassenprüfer kommen Personen in Betracht, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Der Bericht der Kassenprüfer ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Kassenwart/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Stallbeauftragte/r
 - f. Sportwart/in
 - g. Jugendwart/in
 - h. Medien- und Pressewart
 - i. Platz- und Hallenwart

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereines. Aus der Amtsbezeichnung der Vorstandsmitglieder ergibt sich zugleich deren sachliche Einzelzuständigkeit im Rahmen der Gesamtgeschäftsführung.

Für besondere Anlässe können Ausschüsse gebildet werden, die im Rahmen des vorgesehenen Zwecks selbständig tätig werden können.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, die/den Kassenwart/in vertreten. Diese drei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Von diesen drei Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Soweit in dieser Satzung der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeint ist, ist dieser als vertretungsberechtigter Vorstand bezeichnet.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet durch Rücktritt, Abberufung oder Neuwahl des Vorstands. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so erfolgt die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung nur für die restliche Wahlzeit.
4. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
5. Beschlüsse des Vorstands können außerhalb der Vorstandssitzung im Einzelfall und bei besonderer Eilbedürftigkeit schriftlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklärt. Schriftliche gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachfolgend schriftlich niederzulegen und von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Zusätzlich zur Geschäftsführung des Vereins hat er folgende Aufgaben:

Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlungen ausschließlich zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Beitreibung der Mitgliedsbeiträge
- f. Erstellung der Jahresberichte
- g. Vereinsbuchführung
- h. Verwaltung des Vereinsvermögens
- i. Abschluss von Verträgen und alle sonstigen rechtsgeschäftlichen Handlungen
- j. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

§ 12 Gebühren, Beiträge und Ausgaben

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren, Beiträge und Gebühren.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
Sonstige Gebühren werden vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die eine Größenordnung von mehr als 20% des jeweils vorhandenen Barvermögens überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auslagen

Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter. Über den Ersatz nachgewiesener Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 14 Satzungswidriges Verhalten

Mitglieder, die dieser Satzung oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln, können durch den Vorstand mit einem Ordnungsgeld bis zu € 100,00 belegt werden.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesertüchtigung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2019 und nachfolgender Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.